

Terminbestimmung



Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.02.2025	13:30 Uhr	215, Sitzungssaal	Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von **Friesack Blatt 648**

<i>lfd.Nr.</i>	<i>Gemarkung</i>	<i>Flur, Flurstück</i>	<i>Wirtschaftsart u. Lage</i>	<i>m²</i>
5	Friesack	Flur 11, Flurstück 817	Gebäude- und Freifläche Nauener Str. 37	1.055
6	Friesack	Flur 12, Flurstück 235	Erholungsfläche Nauener Straße 37	490
7	Friesack	Flur 12, Flurstück 236	Erholungsfläche Nauener Straße 37	128

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Auf dem Grundstück in der Nauener Straße 37 befindet sich ein 1 geschossiges Gebäude mit Dachgeschossausbau im Seitenflügel sowie einem Teilkeller im hinteren Seitenflügel, Baujahr geschätzt um 1900. Das Gebäude befindet sich vorwiegend in einem altersbedingten schlechten Bauzustand. Es gibt extreme Witterungs- und Abnutzungserscheinungen, sowie gravierende Einzelmängel. Die Gasheizung ist defekt. Im Erdgeschoss befindet sich eine verwohnte Leerwohnung mit Restmöbel, Wohnfläche ca. 200 m²; im Dachgeschoss befindet sich eine

verwohnte Wohnung im Seitenflügel mit Schimmelbildung. Das Objekt steht ab ca. Sommer 2024 leer. Das Gebäude ist nach heutigen Gesichtspunkten nicht bewohnbar.;

Verkehrswert: 20.000,00 €

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Bei dem Grundstück handelt es sich um verwildertes Gartenland bzw. einen baulich nicht nutzbaren Hausgarten.;

Verkehrswert: 2.700,00 €

Lfd. Nr. 7

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Bei dem Grundstück handelt es sich um verwildertes Gartenland bzw. einen baulich nicht nutzbaren Hausgarten.;

Verkehrswert: 700,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:
Frau Höller und Frau Dongowski, Tel. 0331 2017-0.
Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz, internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Wille
Rechtspfleger

Beglaubigt

Hänisch
Justizbeschäftigte